

Bereich: Hauptverwaltung
Az: 10
Datum: 16.10.2003

2003/281
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	18.11.2003	

Betreff

Gewährung von Leistungszulagen und Leistungsprämien an Beamte

Finanzielle Auswirkungen ☐ keine haushaltsmäßige Berührung ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses %=
---	---

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt der Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen an bis zu 30 Beamtinnen und Beamte aller Laufbahnen zu.

K r u s e

E c k h a r d t

Sachverhalt

Rechtsgrundlage

Nach § 42 a Bundesbesoldungsgesetz und der dazu ergangenen Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen dürfen **Leistungsprämien** als Einmalzahlung für herausragende besondere Leistungen in einem Kalenderjahr an höchstens 10 % der am Jahresanfang vorhandenen Beamten der Besoldungsgruppe A bis zur Höhe des Anfangsgrundgehaltes gezahlt werden. Die Gewährung soll im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Leistung stehen. Eine erneute Bewilligung ist möglich.

Leistungszulagen dienen der Anerkennung einer in einem Zeitraum von mindestens 3 Monaten erbrachten und auch für die Zukunft zu erwartenden herausragenden besonderen Leistung. Sie betragen höchstens 7 % des Anfangsgrundgehaltes der Besoldungsgruppe des Beamten im Zeitpunkt der Zuerkennung. Höhe und Dauer sind entsprechend der erbrachten Leistung zu bemessen. Die Zahlung erfolgt monatlich nachträglich, beginnend von der Leistungsfeststellung an, ebenfalls an bis zu 10 % der vorhandenen Beamten. Zulagen können nach der Gewährung frühestens nach Ablauf eines Jahres nach dem Bewilligungszeitraum erneut gewährt und bei Leistungsabfall jederzeit widerrufen werden.

Vorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss hatte am 19.03.2002 der Gewährung von Leistungszulagen und Leistungsprämien für Beamte des mittleren nichttechnischen Dienstes zugestimmt.

Die Zahlung von Prämien und Zulagen soll für alle Laufbahngruppen ermöglicht werden, um trotz der schwierigen Rahmenbedingungen

- keine bzw. nur geringfügige Beförderungsmöglichkeiten (25 Beamte/Beamtinnen erfüllen derzeit die persönlichen und sachlichen Voraussetzung; maximal 5 Beförderungen jährlich sind möglich)
- zunehmende Belastungen in quantitativer und qualitativer Hinsicht aufgrund von Konsolidierungsmaßnahmen

herausragende besondere Leistungen im begrenzten Rahmen honorieren zu können

Zu Beginn des Jahres 2003 sind bei der Stadt Castrop-Rauxel 187 Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen beschäftigt gewesen. Damit ist es rechtlich möglich, jährlich an 19 Beamtinnen und Beamte Leistungsprämien und an ebenso viele Leistungszulagen zu zahlen.

Da sich die zusätzliche finanzielle Belastung bei voller Ausschöpfung dieses möglichen Rahmens auf rd. 72.000,00 € beläuft, will die Verwaltung zum Motivationserhalt und zur Motivationsförderung zwar von der Möglichkeit der Gewährung von Leistungsanreizen Gebrauch machen, allerdings nicht in vollem Umfang. Angesichts der angespannten Haushaltslage scheint es sinnvoll, die Höhe der zu gewährenden Prämien und Zulagen als auch die Anzahl der möglichen Begünstigten zu reduzieren.

Es ist daher beabsichtigt, insgesamt bis zu 30 Leistungsprämien und -zulagen zu zahlen. Das finanzielle Volumen der Prämien und Zulagen soll auf max. 30.000,00 € begrenzt werden. In der derzeitigen finanziellen Situation ist damit eine angemessene Zweck-Mittel-Relation gewahrt.

Die Vergabe der Prämien und Zulagen erfolgt aufgrund einer aktuellen Leistungseinschätzung durch die Bereichsleiter, die dann durch die Betriebsleiter innerhalb der Verwaltung abgeglichen wird.

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen -

Vorlage zum Tagesordnungspunkt 2003/281

I. Investitionskosten:

Gesamtkosten der Maßnahme:	max. 30.000,00 €
- Einnahmen von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	€

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☒ Haushaltsstelle: SN
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen

Erläuterungen:

II. Folgekosten:

	einmalig	jährlich	bis zum Ende des HSK
Personalkosten	€	€	€
Sachkosten	€	€	€
Erlöse	€	€	€
Mindereinnahmen	€	€	€
Summe	€	€	€

III. Es handelt sich um eine Maßnahme, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 81 GO NRW notwendig und unabweisbar sind.

IV. Die Finanzierung ist im Rahmen des Bereichs-Budgets

im laufenden Jahr
☒ gesichert
☐ nicht gesichert

im Finanzplanungszeitraum
☒ gesichert
☐ nicht gesichert